



59

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54,
9001 St.Gallen

Gemeinderat Eschenbach

11. April 2011

8733 Eschenbach

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Schutzverordnung und Schutzplan

Die Unterlagen wurden vorgeprüft und überarbeitet. Bezüglich der Kulturobjekte ergibt sich jedoch die folgende Bemerkung:

Die Auswahl der Schutzobjekte basiert auf der alten Schutzverordnung, die ihrerseits auf dem 1982 erstellten Ortsbildinventar aufbaut. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass jederzeit neue zusätzliche Objekte unter Schutz gestellt werden, wenn solche im Zug von Bauvorhaben oder auch unabhängig davon entdeckt werden. Es gilt diesbezüglich der Art. 98, Abs. 1, lit f des BauG wonach künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile als Schutzgegenstände zu erhalten sind – auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist diesbezüglich den im Ortsbildinventar von 1982 als schützenswert bezeichneten Bauten Assek.Nrn. 131, 3, 178, 605 und 361/362 zu schenken.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.



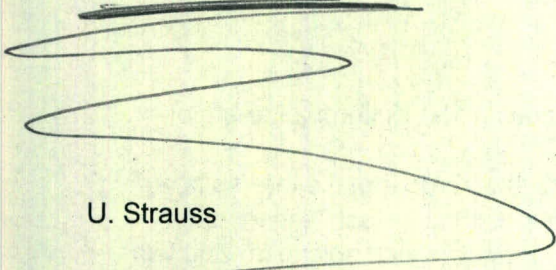
2. Bezüglich der Kulturobjekte gilt Art. 98, Abs. 1, lit f des BauG, wonach künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile als Schutzgegenstände zu erhalten sind – auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Daten der Schutzverordnung (Plan und Bestimmungen) sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf, resp. pdf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation